

Amtsübergabe

Felix Hufeld neuer Präsident der BaFin

Interview mit Felix Hufeld

Seite 13

Interview mit Dr. Elke König

Seite 17



Nachrang- und partiarische Darlehen

*BaFin mahnt bei Kapitalbeschaffung
zur Vorsicht*

Seite 19

Kapitalmarktunion

*Europäische Kommission veröffentlicht
Grünbuch*

Seite 7

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Neue Leiterin Wertpapieraufsicht **WA**
- 5 Risikotragfähigkeit **BA**
- 5 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **ÜG**
- 5 Ratingverordnung **WA**
- 6 Solvency II **VA**
- 6 Vermögenswerte **BA**
- 6 Kapitalanlagegesetzbuch **WA**
- 7 Internetzahlungen **BA**
- 7 Kapitalmarktunion **WA**
- 8 MiFID II/MiFIR **WA**
- 9 Zinsswaps **WA**
- 9 Ratingagenturen **WA**
- 9 Ratingagenturen und Transaktionsregister **WA**
- 9 Marktmissbrauch **WA**
- 9 EuSEF und EuVECA **WA**
- 10 OTC-Derivate **WA**
- 10 Ratingagenturen **WA**
- 11 Solvency II **VA**
- 11 Renten **VA**
- 12 Kreditrisiko **ÜG**

13 Aufsicht

- 13 Interview mit Felix Hufeld **ÜG**
- 17 Interview mit Dr. Elke König **ÜG**
- 19 Nachrang- und partiarische Darlehen **WA**

23 Verbraucher

- 23 Versicherungsvertrieb **VA**
- 24 Abwickler **BA**
- 24 Untersagung **BA**
- 24 Warnung **WA**
- 25 Abwicklung **BA**

26 Bekanntmachungen



Neue Leiterin Wertpapieraufsicht

Elisabeth Roegele folgt
Karl-Burkhard Caspari

Seite 4



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz.
In der Rubrik Verbraucher lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Agenda

März / April 2015

09.03.

EIOPA Management Board,
Frankfurt

10. – 11.03.

BCBS, Basel

18.03.

EBA Management Board, London

19.03.

ESMA Board of Supervisors, Paris

19.03.

ESRB General Board, Frankfurt

26.03.

FSB Plenum, Frankfurt

26. – 27.03.

EIOPA Board of Supervisors,
Frankfurt

21.03.

Börsentag (BaFin-Infostand),
München

31.03. – 01.04.

Joint Forum, Basel

April 2015

17. – 18.04.

Invest (BaFin-Infostand und
-Vorträge), Stuttgart

28. – 29.04.

EBA Board of Supervisors,
London

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

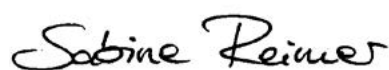
seit dem 1. März hat die BaFin einen neuen Präsidenten: Felix Hufeld. Der bisherige Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht übernahm das Amt von Dr. Elke König, die in Brüssel die neue europäische Abwicklungsbehörde aufbauen und leiten wird. Im Interview mit dem BaFinJournal erläutert Hufeld, welche Ziele er sich gesteckt hat, welchen Themen er sich besonders widmen wird und was ihn an der neuen Aufgabe reizt ([Seite 13](#)). Auch König kommt noch einmal zu Wort. Sie erklärt im Interview [ab Seite 17](#), worin sie die größten Herausforderungen ihrer neuen Aufgabe sieht, was sie mit der neuen Abwicklungsbehörde erreichen will und warum ihr der Abschied von der BaFin nicht leicht fällt.

Herausforderungen stellen sich auch für Anleger, die in Zeiten niedriger Zinsen nach alternativen Anlageformen suchen. Werbeangebote für Nachrang- und partiarische Darle-

hen locken teils mit hohen Zinsen oder Renditen. Wie der Beitrag [ab Seite 19](#) beschreibt, müssen sich Anleger jedoch des Risikos bewusst sein, dass sie ihr Geld teilweise oder ganz verlieren können, wenn der Anbieter in Finanznöte kommt. Die BaFin kann hier nur zur Vorsicht mahnen – die Tauglichkeit eines Produkts oder die Seriosität seines Anbieters gewährleisten kann sie nicht.

Zum Schluss möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass das BaFinJournal ab April jeweils zur Monatsmitte erscheint. Die nächste Ausgabe finden Sie somit ab dem 15. April auf der [Internetseite](#) der BaFin oder, sofern Sie den [Newsletter](#) abonniert haben, in Ihrem Postfach.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin der Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
der BaFin*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



Neue Leiterin Wertpapieraufsicht

Elisabeth Roegele folgt Karl-Burkhard Caspari

WA Elisabeth Roegele wird neue Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht der BaFin. Roegele wird das Amt Anfang Mai von Karl-Burkhard Caspari übernehmen, der in den Ruhestand geht.



Elisabeth Roegele wird die Wertpapieraufsicht leiten

„Die Wertpapieraufsicht ist derzeit aufgrund der vielen regulatorischen Vorhaben ein besonders spannendes Gebiet und ich freue mich sehr auf die Herausforderungen, die damit verbunden sind“, kommentierte Roegele

die Entscheidung des Bundeskabinetts. „Außerdem freue ich mich natürlich, mit den vielen sehr geschätzten Kolleginnen und Kollegen in der BaFin wieder eng zusammen zu arbeiten.“

Rückkehr zur BaFin

Denn Roegele ist für die BaFin keine Unbekannte: Vor ihrem Wechsel zur DekaBank im Dezember 2006 leitete sie das damalige Referat für Ad-hoc-Publizität in Frankfurt am Main. Derzeit ist Roegele Chefsyndikus und Leiterin des Zentralbereichs Recht der DekaBank Deutsche Girozentrale. Vor ihrer Zeit bei der BaFin war Roegele unter anderem Vorstandsmitglied der Börse Stuttgart und dort zuständig für Marktregulierung, Informationstechnologie, Personal und die Entwicklung des Derivatehandels. Zuvor war sie in der Rechtsabteilung der Bausparkasse Schwäbisch Hall und als Referentin bei der Börsenaufsichtsbehörde des Hessischen Wirtschaftsministeriums tätig.

Die 47-Jährige Juristin hat einen Master of European and International Business Law der Universität St. Gallen, Schweiz. Zudem legte sie an der Frankfurter Wertpapierbörse die Prüfung zur Börsenhändlerin ab. ■

Risikotragfähigkeit

BaFin setzt Stichtage für Meldungen fest

BA Die BaFin hat eine Allgemeinverfügung erlassen, die die Meldestichtage für die Risikotragfähigkeitsinformationen von Kreditinstituten festlegt. Grundlage ist die Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV).

Das Bundesministerium der Finanzen hatte die bisherige Finanzinformationsverordnung Ende 2014 angepasst. Die Verordnung wurde umbenannt, da sie nun nicht mehr nur die Einreichung von Finanzinformationen nach § 25 des Kreditwesengesetzes (KWG) regelt, sondern auch die Informationen konkretisiert, die Kreditinstitute zu ihrer Risikotragfähigkeit einzureichen haben. Kreditinstitute und übergeordnete Unternehmen von Gruppen, zu denen mindestens ein deutsches Kreditinstitut gehört, haben nach dem KWG jährlich Risikotragfähigkeitsinformationen bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Davon abweichend bestimmt die FinaRisikoV für einen kleinen Kreis von Kreditinstituten und übergeordneten Unternehmen einer Gruppe einen halbjährlichen Meldeturnus. Diese Regelung trägt den Grundsätzen der Proportionalität und Risikoadäquanz Rechnung.

Meldestichtage

Meldestichtag für die Risikotragfähigkeitsinformationen ist jeweils der 31. Dezember, für die halbjährlichen Meldungen zusätzlich der 30. Juni. Dies gilt bereits ab Juni beziehungsweise Dezember 2015.

Sowohl Einzelinstitute als auch Gruppen müssen ihre Risikotragfähigkeitsinformationen innerhalb von sieben Wochen nach dem jeweiligen Meldestichtag einreichen. Davon abweichend gewährt die BaFin für die Einreichung der ersten Meldungen zum Stichtag 30. Juni 2015 eine Frist bis zum 30. November.

Erhobene Informationen

Die Informationen, die die Kreditinstitute zu melden haben, umfassen die Konzeption der internen Risikotragfähigkeitsverfahren, die laufende Risikotragfähigkeitssteuerung, die Zusammensetzung des internen Risikodeckungspotenzials sowie die Methoden der Risikoquantifizierung und die dabei ermittelten Werte.



Linkempfehlung zum Thema

Die Allgemeinverfügung finden Sie unter:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)
» [Verfügungen](#)

Die Deutsche Bundesbank wird den Übertragungsweg und die Datenformate bekannt geben, die die Institute zu verwenden haben. ■

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

BaFin-Rundschreiben zur Moneyval-Erklärung zu Bosnien und Herzegowina

ÜG Die BaFin hat ein Rundschreiben zu einer Erklärung von Moneyval veröffentlicht, dem ständigen Komitee des Europarats zur Überprüfung der Einhaltung der internationalen Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Moneyval weist darauf hin, dass Bosnien und Herzegowina nach wie vor über ein mangelhaftes Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt. Alle Staaten sind darum dazu aufgerufen, ihre Finanzinstitute dazu anzuhalten, erhöhte Kundensorgfaltspflichten gegenüber Personen und Finanzinstituten aus beziehungsweise in Bosnien und Herzegowina anzuwenden. ■

Ratingverordnung

BaFin veröffentlicht Hinweise für Emittenten

WA Die BaFin hat auf ihrer Internetseite Hinweise veröffentlicht, die die neuen Vorschriften für Emittenten zusammenfassen, die diese aufgrund von Änderungen an der europäischen Ratingverordnung erfüllen müssen.

Wollen Emittenten künftig zwei oder mehr Ratingagenturen mit der Abgabe eines Ratings für dieselbe Emission oder Einheit beauftragen, so müssen sie prüfen, ob sie mindestens eine Ratingagentur mit einem Marktanteil von höchstens 10 Prozent beauftragen können. Beabsichtigt ein Emittent oder ein mit

ihm verbundener Dritter, ein Rating für ein strukturiertes Finanzinstrument in Auftrag zu geben, so muss er damit mindestens zwei Ratingagenturen beauftragen. Schließlich sieht die Ratingverordnung bestimmte Informationspflichten für Emittenten, Originatoren und Sponsoren vor. Weitere Einzelheiten sind der Internetseite der BaFin zu entnehmen. ■

Solvency II

Veröffentlichung zum Risikomanagement

VA Die BaFin hat zur Vorbereitung auf Solvency II eine weitere Veröffentlichung auf ihrer Internetseite eingestellt. Sie erläutert ausgewählte Aspekte des Risikomanagementsystems. Es handelt sich um den dritten der insgesamt 15 Themenblöcke, in die die BaFin die Vorbereitungsleitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA eingeteilt hat (siehe BaFinJournal Januar 2014). Gegenstand der aktuellen Veröffentlichungen sind die Leitlinien 15 bis 24 und 49 bis 52 zum Governance-System.

Vermögenswerte

BaFin konsultiert Rundschreiben zur Offenlegung

BA Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte zur Konsultation gestellt. Er beinhaltet Grundsätze sowie Erhebungsbögen, die die Offenlegung solcher Vermögenswerte unter Miteinbeziehung von Transaktionen mit Zentralbanken ermöglichen.

Das Rundschreiben soll die veröffentlichten Informationen innerhalb der EU transparenter und vergleichbarer machen. Es wird die entsprechenden Leitlinien umsetzen, die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA im Juni 2014 veröffentlicht hatte. Diese berücksichtigen auch die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ESRB zur Refinanzierung von Kreditinstituten vom Dezember 2012. ■

Kapitalanlagegesetzbuch

BaFin konsultiert Rundschreiben zu Verwahrstellen

WA Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zu den Aufgaben und Pflichten von Verwahrstellen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 27. März 2015 entgegen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen für jedes Investmentvermögen, das sie verwalten, eine Verwahrstelle beauftragen. Das KAGB weist den Verwahrstellen bestimmte Aufgaben der technischen Abwicklung, die Verwahrung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens sowie verschiedene Kontrollfunktionen zu. Diese Aufgabenteilung dient maßgeblich dem Schutz der Fondsanleger.

Das Rundschreiben soll die Pflichten der Verwahrstelle nach dem KAGB und der Level-2-Verordnung zur AIFM-Richtlinie (Alternative Investment Fund Managers Directive – Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds) konkretisieren und wird das Depotbankrundschreiben der BaFin von 2010 ersetzen. Über einen Arbeitskreis aus rund 30 Vertretern der einschlägigen Branchenverbände, von Kapitalverwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hatte die BaFin fachliche Expertise einbezogen und eruiert, welche Punkte aus Sicht der Praxis einer Klärung bedürfen.



Auf einen Blick

Zeitplan

Die BaFin veröffentlicht zur Vorbereitung auf Solvency II sukzessive Informationen zu insgesamt 13 der 15 Themenblöcke. Einzelheiten dazu sind dem Zeitplan auf der Internetseite zu entnehmen.

Die Vorgaben des Solvency-II-Regimes, die künftig gelten werden, weichen in einzelnen Punkten von den derzeitigen Anforderungen an das Risikomanagementsystem ab. Die Unternehmen sollten daher prüfen, ob der Aufbau ihres Risikomanagementsystems den künftigen Anforderungen genügt und inwiefern sie es gegebenenfalls weiterentwickeln müssen. ■

Vorläufige Hinweise

In Bezug auf die Anforderungen der Vermögenstrennung auf Ebene des Unterverwahrers enthält der Entwurf derzeit nur vorläufige Hinweise auf ein Konsultationspapier von ESMA vom 1. Dezember 2014. Diese Passage wird noch zu überarbeiten sein.

Es ist zudem absehbar, dass das Rundschreiben in Bezug auf Verwahrstellen für OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) überarbeitet werden muss, sobald die OGAW-V-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt ist, also voraussichtlich im ersten Quartal 2016. ■

Internetzahlungen

BaFin konsultiert Mindestanforderungen an Sicherheit

BA Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zu Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen zur Konsultation gestellt. Es betrifft Zahlungen im Internet, die von Kunden via Online-Banking ausgelöst werden können.

Das Rundschreiben soll dazu dienen, Betrug im Zahlungsverkehr zu verhindern. Damit soll es das Vertrauen der Verbraucher in Internetzahlungsdienste stärken. Es deckt wesentliche Aspekte der Sicherheit im Zahlungsverkehr mit Händlern ab, die die Datensicherheit und den Schutz der Kunden betreffen.

Dazu gehören die Governance und das Risikomanagement von Unternehmen sowie die Überwachung, Überprüfung und Dokumentation von Internet-Zahlungsvorgängen. Das Rundschreiben wird insbesondere eine starke Kundenauthentifizierung einführen und den Schutz sensibler Zahlungsdaten regeln. Es sieht außerdem vor, dass Unternehmen kritische Sicherheitsvorfälle an die Aufsicht melden müssen.

Umsetzung der EBA-Leitlinien

Das Rundschreiben wird die Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA umsetzen (siehe BaFinJournal Februar 2015). Die Leitlinien basieren auf den Empfehlungen, die die Europäische Zentralbank bereits Anfang 2013 herausgegeben hatte. Sie sollen Internetzahlungen im Massenverkehr sicherer machen. ■

Internationale Meldungen

Kapitalmarktunion

Europäische Kommission veröffentlicht Grünbuch. Konsultationen zu Prospektrichtlinie und Verbriefungen

WA Die Europäische Kommission hat ein Grünbuch zur Konsultation gestellt, in dem sie Maßnahmen beschreibt, die aus ihrer Sicht für die Schaffung eines echten Kapitalbinnenmarktes für alle 28 Mitgliedstaaten der EU erforderlich sind. Nach ihrem Willen soll eine Kapitalmarktunion die neue europäische Bankenaufsicht ergänzen. Ziel sei es, den freien Kapitalverkehr zu vertiefen und zu erweitern, da die existierenden Regeln nach wie vor fragmentiert und überwiegend national ausgerichtet seien.

Dazu will die Kommission insbesondere die Hindernisse beseitigen, die zwischen Unternehmen und Projekten mit Finanzierungsbedarf und den Anlegern stehen. Im Einzelnen gehe es darum,

- den Zugang zu Finanzierungen für alle europäischen Unternehmen und Investitionsvorhaben zu verbessern, insbesondere aber für Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen sowie langfristige Projekte,
- die Finanzierungsquellen von Investoren in der EU und auf globaler Ebene zu stärken und diversifizieren und
- sicherzustellen, dass die Märkte effektiver funktionieren, so dass die Verbindungen zwischen Investoren und denjenigen, die Finanzmittel benötigen, effizienter und effektiver werden, sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch grenzübergreifend.

Weitere Konsultationen

Bereits im November 2014 hatte die Kommission eine Investitionsoffensive verabschiedet, in der sie einige Maßnahmen nennt, die kurzfristig angegangen werden können. Dazu gehören die Verabschiedung der Verordnung über Europäische Langfristige Investmentfonds (European Long-Term Investments Funds – ELTIF), die Schaffung standardisierter Qualitätskriterien für Kreditverbriefungen, die Entwicklung standardisierter Kreditinformationen zu kleinen und mittleren Unternehmen, die Förderung von

Privatplatzierungen und die Überarbeitung der Prospektrichtlinie. Zum Rechtsrahmen für hochwertige Verbriefungen und zur Revision der Prospektrichtlinie hat die Kommission parallel zum Grünbuch ebenfalls Konsultationen eingeleitet.

Marktteilnehmer können sich bis zum 13. Mai 2015 zum Grünbuch und den anderen beiden Vorschlägen der Kommission äußern. Diese plant, die Ergebnisse bei einer Konferenz im Sommer 2015 bekannt zu geben. Im zweiten Halbjahr 2015 will die Kommission dann einen Aktionsplan zur Kapitalmarktunion vorlegen. Bis zum Ende der Amtszeit der Juncker-Kommission 2019 soll die Kapitalmarktunion vollendet sein. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

ESRB European Systemic Risk Board
Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

IAIS International Association of Insurance Supervisors
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden



Links zum Thema

Grünbuch
www.ec.europa.eu

Investitionsoffensive
www.eur-lex.europa.eu

Konsultation zu Verbriefungen
www.ec.europa.eu

Konsultation zur Prospektrichtlinie
www.ec.europa.eu

MiFID II/MiFIR

ESMA veröffentlicht ergänzendes Konsultationspapier

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ein Konsultationspapier veröffentlicht, das Vorschläge für Technische Regulierungsstandards zur Vor- und Nachhandelstransparenz bei Kreditderivaten, Devisenderivaten, exotischen Derivaten sowie bei Differenzkontrakten enthält. Das Papier ergänzt die ESMA-Konsultation vom 19. Dezember 2014, indem es die darin vorgeschlagenen Konzepte auf die genannten Anlageklassen überträgt. Kommentare nimmt die ESMA bis zum 02. März 2015 entgegen. ■

Zinsswaps

ESMA-Stellungnahme zur Clearingpflicht

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine Stellungnahme zu den Änderungen veröffentlicht, die die Europäische Kommission am ESMA-Entwurf für Technische Regulierungsstandards zur Clearingpflicht von Zinsswaps vorgenommen hatte. Die Kommission kann ihren Delegierten Rechtsakt nun an die ESMA-Vorschläge anpassen, ihn mit Änderungen annehmen oder ganz ablehnen. ■

Ratingagenturen

ESMA-Markterhebung zu Wettbewerb, Angebot und Interessenkonflikten

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine öffentliche Sondierung (Call for Evidence) zu Wettbewerb, Angebot und Interessenkonflikten in der Ratingindustrie eingeleitet. Die Ergebnisse der Sondierung sollen in eine Technische Empfehlung für die Europäische Kommission einfließen. Antworten nimmt die ESMA bis zum 31. März 2015 entgegen.

Bei der Sondierung untersucht die ESMA, inwieweit die Ratingindustrie funktioniert und wie sich die Märkte für strukturierte Finanzinstrumente entwickeln. Die ESMA möchte so ermitteln, ob und inwieweit die Ziele der Ratingverordnung erreicht wurden, den Wettbewerb zwischen den Ratingagenturen fördern, das Angebot verfügbarer Ratingagenturen verbessern und Interessenkonflikte in der Branche verringern.

Die Sondierung richtet sich insbesondere an Unternehmensemittenten und staatliche Emittenten von Finanzinstrumenten, die Ratings nachfragen, an Ratingagenturen, die Ratings erstellen, an institutionelle Investoren und andere Nutzer von Ratings sowie an die Verbände, die diese Gruppen jeweils vertreten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Unterlagen zur Sondierung finden Sie unter:

www.esma.europa.eu

Ratingagenturen und Transaktionsregister

ESMA veröffentlicht Jahresbericht und aufsichtliche Schwerpunktthemen

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat den jährlichen Bericht zur Aufsicht über Ratingagenturen und Transaktionsregister veröffentlicht. Der Bericht informiert über die wichtigsten Maßnahmen, die die ESMA 2014 durchgeführt hat, und skizziert das geplante aufsichtliche Arbeitsprogramm für 2015. ■

Marktmissbrauch

ESMA veröffentlicht Technische Empfehlung zur neuen Verordnung

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine Technische Empfehlung zur neuen Marktmissbrauchsverordnung veröffentlicht. Unter anderem benennt die ESMA in dem Dokument einige Indikatoren, die auf Marktmanipulation hinweisen können, konkretisiert die Anforderungen an die Transparenz von Geschäften durch Führungspersonal und empfiehlt, wie die Aufsichtsbehörden es Informanten erleichtern können, Verdachtsfälle anzuzeigen, etwa über eigens eingerichtete E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Die Europäische Kommission wird auf der Grundlage der Technischen Empfehlung einen Delegierten Rechtsakt vorbereiten.

Die ESMA entwickelt nun im nächsten Schritt Technische Standards, die bis Juli 2015 an die Europäische Kommission übermittelt werden sollen. Im Juli 2016 sollen alle ergänzenden Regelungen zur Marktmissbrauchsverordnung in Kraft treten. ■

EuSEF und EuVECA

ESMA veröffentlicht Technischen Rat

WA Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat eine Technische Empfehlung zu den Delegierten Rechtsakten der Verordnungen

über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (Regulation on European Social Entrepreneurship Funds – EuSEF) und über Europäische Risikokapitalfonds (Regulation on European Venture Capital Funds – EuVECA) veröffentlicht.

Die Technische Empfehlung konkretisiert die sozialen Zwecke, die die ESMA bei einem EuSEF für förderungswürdig hält, die Regeln für mögliche Interessenkonflikte bei EuSEFs und EuVECAs und die Methoden zur Beurteilung, inwieweit ein EuSEF soziale Ziele erreicht hat. Darüber hinaus geht sie auf den Inhalt ein, den das Informationsdokument eines EuSEFs enthalten muss. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Technische Empfehlung finden Sie unter:

www.esma.europa.eu

OTC-Derivate

IOSCO-Standards zur Risikominderung

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat Standards zur Minderung von Risiken bei nicht zentral geclearten und bilateral gehandelten Derivaten (Over-the-Counter-Derivate – OTC-Derivate) veröffentlicht. Sie ergänzen die Prinzipien, die der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und IOSCO im September 2013 zur Besicherung von nicht zentral geclearten OTC-Derivaten herausgegeben hatten, um sechs weitere Risikoverminderungstechniken.

Im Einzelnen sehen die Standards vor, dass Handelsbeziehungen hinreichend zu dokumentieren und Geschäftsabschlüsse umfassend zu bestätigen sind und dass die Geschäftspartner eine abgestimmte Bewertung der Derivate vorzunehmen haben, die jederzeit möglich sein muss, um die erforderliche Besicherung zu bestimmen. Außerdem enthalten die Standards Vorgaben zum regelmäßigen gemeinsamen Portfolioabgleich und zur kontinuierlichen Bestimmung der Möglichkeit einer Portfolioreduzierung durch eine gegenseitige Anpassung der Positionen. Darüber hinaus sehen sie vor, dass Regeln für eine möglichst schnelle, einvernehmliche Streitbeilegung vorzuhalten sind.

Die neuen Standards sollen für alle Finanzdienstleister sowie systemisch wichtige Nichtfinanzunternehmen gelten, die im bilateralen OTC-Derivatehandel tätig sind. Die nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden können grundsätzlich selbst entscheiden, wann die Standards in Kraft treten sollen. Sie sollen sich dabei aber nach der praktischen Durchsetzbarkeit richten.

Vorgaben entsprechen EMIR

Die Vorgaben, die aufgrund der europäischen Marktinfrastrukturverordnung EMIR (European Market Infrastructure Regulation) derzeit in Deutschland für den OTC-Derivatehandel gelten, entsprechen den neuen (Mindest-)Vorgaben bereits weitgehend. Ein entscheidender Faktor für deren erfolgreiche Anwendung dürfte jedoch in der Äquivalenz der Umsetzung in anderen Staaten liegen, schon um vergleichbare Bedingungen für Wettbewerber zu gewährleisten. ■

Ratingagenturen

IOSCO veröffentlicht ersten Fragebogen zu Anderen Produkten

WA Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat einen Fragebogen veröffentlicht, der sich vor allem an Ratingagenturen richtet, die so genannte Andere Produkte anbieten. Ziel ist es, einen besseren Überblick über die zahlreichen Produkte der Ratingindustrie zu erlangen, die neben den traditionellen Ratings angeboten werden. Dazu zählen beispielsweise so genannte private Ratings, vertrauliche Ratings, vorläufige Ratings, andere Bonitätsprüfungen oder Bewertungen und Scorings.

Antworten können bis zum 23. März 2015 eingereicht werden. Sie werden als Basis für weitere Diskussionen zwischen IOSCO, der Ratingindustrie und anderen Marktteilnehmern dienen. In einem zweiten Schritt wird IOSCO einen weiteren Fragebogen veröffentlichen, um zu erfahren, wie Anbieter, Investoren und Nutzer die Anderen Produkte generell verwenden und verstehen. Im dritten Schritt will IOSCO analysieren, inwiefern diese Produkte von den traditionellen Ratings abweichen. ■

Solvency II

EIOPA veröffentlicht Aktienindex zur Berechnung der symmetrischen Anpassung der Kapitalanforderung für Aktienanlagen

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat auf ihrer [Internetseite](#) den Aktienindex veröffentlicht, den die Versicherungsunternehmen voraussichtlich zu verwenden haben werden, um unter Solvency II bei Anwendung der Standardformel die symmetrische Anpassung der Kapitalanforderung für Aktienanlagen zu berechnen. Ein entsprechender [Technischer Durchführungsstandard](#) befindet sich derzeit noch in der öffentlichen Konsultation. EIOPA hatte den Index gemäß diesem Entwurf schon jetzt zu veröffentlichen, da die Versicherer die symmetrische Anpassung bereits bei der Berechnung der Kapitalanforderung für das Berichtswesen der Vorbereitungsphase benötigen.

Der Veröffentlichung ist neben den Werten des EIOPA-Aktienindexes auch die tägliche Höhe der symmetrischen Anpassung über die letzten acht Jahre zu entnehmen. Sie enthält darüber hinaus ein Beispiel zur Berechnung der symmetrischen Anpassung, welches Schritt für Schritt nachvollzogen werden kann.

Technischer Hintergrund

Das Risiko von Schwankungen der Aktienkurse wird in der Standardformel im Marktrisikomodul abgebildet. Bei der Berechnung der Kapitalanforderung für Aktienrisiken wird ein symmetrischer Anpassungsmechanismus angewandt, um mögliche prozyklische Anreize am Finanzmarkt abzufedern. Kommt es an den Märkten vorübergehend zu negativen Entwicklungen, sind Versicherungsunternehmen damit nicht übergebüchlich gezwungen, sich zusätzliches Kapital zu besorgen oder Anlagen zu veräußern. Auch im umgekehrten Fall, also in einem vorübergehend positiven Marktumfeld, führt der Anpassungsmechanismus dazu, dass die Kapitalanforderung nicht unangemessen niedrig ausfällt.

Die symmetrische Anpassung wird auf Basis des EIOPA-Aktienindexes ermittelt. Dabei wird das aktuelle Niveau des Aktienindexes mit dem Durchschnitt der vergangenen drei Jahre verglichen. Liegt das aktuelle Aktienkursniveau darunter, löst

die symmetrische Anpassung eine Verringerung des Stresses aus. Liegt das aktuelle Aktienkursniveau höher als der Schnitt der letzten drei Jahre, geht man davon aus, dass die Kurse künftig wieder fallen werden. Der Stress wird deswegen erhöht. Grundsätzlich kann der symmetrische Anpassungsmechanismus den angenommenen Aktienstress um maximal zehn Prozentpunkte verringern oder erhöhen. ■

Renten

EIOPA veröffentlicht Bericht zu Kosten und Gebühren. Konsultation zur Übertragung von Ansprüchen

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat einen [Bericht](#) zu Kosten und Gebühren bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) veröffentlicht. Der Bericht gibt einen Überblick über die Regulierung und gegenwärtigen Trends bei Kosten und Gebühren in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Er befasst sich detailliert mit den rechtlichen und aufsichtlichen Rahmenwerken, der Veröffentlichung und den Kategorien von Kosten und Gebühren und der Frage, wer welche Kosten und Gebühren trägt.

Konsultation

Zudem veröffentlichte EIOPA ein [Konsultationspapier](#), das sich mit Ansätzen zur Übertragung von Rentenansprüchen beschäftigt, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei Einrichtungen



Links zum Thema

Bericht zu Kosten und Gebühren
www.eiopa.europa.eu

Konsultation zu Rentenansprüchen
www.eiopa.europa.eu

der betrieblichen Altersversorgung und Lebensversicherern erworben werden. Das Papier soll Anregungen zu diesem Thema liefern und die Transparenz in diesem Bereich verbessern. Stellungnahmen nimmt EIOPA bis zum 10. April 2015 entgegen. ■

Kreditrisiko

Konsultation zum Umgang mit Risiken

ÜG Der Gemeinsame Ausschuss der drei internationalen Aufsichtsbehörden **BCBS**, **IOSCO** und **IAIS** hat einen Konsultationsbericht zum Thema Kreditrisiko-Management veröffentlicht. Eingaben zur Konsultation sind noch bis zum 4. März 2015 möglich.



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:

www.iosco.org

Ausgangspunkt für den Bericht ist die Annahme, dass sich das Management von Kreditrisiken unter dem Eindruck der Finanzkrise verändert haben dürfte, auch aufgrund bedeutsamer regulatorischer

Änderungen nach der Krise. Er basiert im Wesentlichen auf Erkenntnissen, die sich aus einer detaillierten Abfrage und Gesprächen mit Aufsehern und Industrievertretern ergeben haben.

Empfehlungen

Der Gemeinsame Ausschuss empfiehlt, zur Ermittlung von Kreditrisiken keine übermäßig komplexen finanzmathematischen Modelle zu verwenden. Zudem sollten rein interne Modelle nicht zu häufig und zu stark genutzt werden. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss den Aufsehern, bei der Bewertung des Risikomanagements von Gesellschaften angemessen zu berücksichtigen, dass aufgrund des niedrigen Zinsniveaus Anreize bestehen können, in der Hoffnung auf höhere Renditen höhere Risiken einzugehen.

Zudem sollten die Aufseher nach Ansicht des Ausschusses kritisch beobachten, ob es beim Handel mit Over-the-Counter-Derivaten (OTC-Derivate) problemlos möglich ist, liquide Sicherheiten zu stellen, oder ob sich hier ein Engpass abzeichnen könnte. Schließlich empfiehlt der Gemeinsame Ausschuss den Aufsehern zu prüfen, ob und inwieweit Gesellschaften beim Kreditrisiko-Management auch Risikopositionen gegenüber Zentralen Gegenparteien hinreichend berücksichtigen. ■

Interview

BaFin-Präsident Felix Hufeld: „Ich übernehme diese große Verantwortung mit Respekt“

ÜG Felix Hufeld, bislang Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht, ist seit Anfang März neuer Präsident der BaFin. Er übernahm das Amt von Dr. Elke König, die in Brüssel die neue europäische Abwicklungsbehörde aufbauen und leiten wird (siehe BaFinJournal Januar 2015).

Hufeld leitete die Versicherungsaufsicht seit Januar 2013 und wird dies zunächst auch weiterhin kommissarisch tun. Daneben ist er Vorsitzender des Exekutivausschusses der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS (International Association of Insurance Supervisors) und Mitglied des Management Boards sowie des Boards of Supervisors der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority).

Vor seiner Zeit bei der BaFin war Hufeld unter anderem lange Jahre in international führender Position bei Marsh tätig, einem weltweit tätigen Versicherungsmakler und Risikoberatungsunternehmen. Aufgrund seiner Tätigkeit als Leiter der weltweiten Konzernentwicklung bei der Dresdner Bank AG sowie langjähriger Erfahrung als Unternehmensberater mit Schwerpunkt Banken und Finanzdienst-

leister bei der Boston Consulting Group bringt Hufeld zudem breite Kenntnisse aus dem Bankensektor mit. Seine berufliche Karriere startete er als Rechtsanwalt. Hufeld hat Rechtswissenschaften in Mainz und Freiburg studiert. Zudem erwarb er an der Harvard University einen Master in Public Administration (MPA).



Im Interview mit dem BaFinJournal erläutert der neue Präsident, welche Ziele er sich gesteckt hat, welchen Themen er sich besonders widmen wird und was ihn an der neuen Aufgabe reizt.

← Herr Hufeld, herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Ernennung. Was ist es für ein Gefühl, neuer Präsident der BaFin zu sein?

→ Ich übernehme diese große Verantwortung mit Respekt. Die Ausübung wirksamer Aufsicht und die Weiterentwicklung einer angemessenen Regulierung der Finanzwirtschaft im nationalen und zunehmend europäischen und globalen Kontext ist eine herausragende Aufgabe. Dies gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen anzugehen – darauf freue ich mich sehr.

← Was reizt Sie an der neuen Aufgabe besonders?

→ Erstens die ungeheure Vielfalt der Themen, mit denen wir als Allfinanzaufsicht tagtäglich konfrontiert sind. Zweitens die Relevanz der Aufgabe – was wir hier tun, ist wirklich wichtig. Und drittens die Menschen. Man hat es im nationalen und internationalen Kontext mit zahlreichen Gesprächspartnern zu tun – sowohl von Seiten der beaufsichtigten Unternehmen und Verbände als auch von Seiten anderer Behörden oder politischer Instanzen. Alle vertreten unterschiedliche Interessen und verkörpern verschiedene politische und kulturelle Erfahrungen. Mit ihnen über streitige Themen zu diskutieren und am Ende in aller Regel zu vernünftigen Ergebnissen zu kommen, ist ein großes, spannendes und lehrreiches Abenteuer.

← Welche Ziele haben Sie sich als Präsident gesteckt?

→ Lassen Sie mich auch hier drei Stichpunkte nennen. Erstens geht es darum, effektiv an der Finanzregulierung mitzuwirken. Es ist eine wesentliche Aufgabe der BaFin, sich frühzeitig und wirksam in Themen einzubringen, die sich vor allem international entwickeln – sei es auf europäischer oder globaler Ebene. Unser Kerngeschäft – und das ist mein zweiter Punkt – ist und bleibt aber die Aufsicht selbst. Sie muss wirksam und schlagkräftig sein und bleiben, auch aus nationaler Perspektive.

Und drittens müssen wir weiterhin daran arbeiten, eine zukunftsfähige, sehr leistungsstarke Behörde zu bleiben.

← Sie haben bisher die Versicherungsaufsicht geleitet. Wird Ihr Fokus weiterhin auf Themen liegen, die die Versicherungswirtschaft betreffen?

→ Es liegt in der Natur meiner neuen Aufgabe als Präsident, dass alle Themen, mit denen sich die BaFin beschäftigt, Teil meiner Zuständigkeit sind. Insofern werde ich den Kontakt zu den Themen der Versicherungsaufsicht sicherlich nicht verlieren, zumal ich diese zunächst kommissarisch weiterführen werde, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gefunden ist. Spätestens dann werden diese Themen für mich aber selbstverständlich nicht mehr so stark im Fokus stehen können und müssen wie bisher. Die Erfahrungen aus diesen ersten, sehr intensiven zwei Jahren als Aufseher werden mir aber ganz sicher auch bei meiner neuen Aufgabe zugute kommen.

← Welchen Themen werden Sie sich als erstes widmen? Was ist aus Ihrer Sicht am dringlichsten?

→ Es gibt einige dringliche Aufgaben, bei denen ich einen gewissen Akzent setzen möchte. In der Bankenaufsicht ist zweifellos der Aufbau und die Weiterentwicklung des gemeinsamen europäischen Aufsichtsmechanismus SSM¹ das bestimmende Thema, dem wir uns besonders widmen müssen. Außerdem gilt es, ein sehr wachsames Auge auf die Entwicklungen in Bezug auf Griechenland zu haben. Die dringlichste Aufgabe der Versicherungsaufsicht

sind derzeit die zahlreichen, sehr komplexen Antragsverfahren, die sie in Vorbereitung auf das neue europäische Aufsichtsregime Solvency II zu bewältigen hat. Hier

sind wir nun endgültig auf die Zielgerade eingebogen – in zehn Monaten ist es so weit. Und auch die Wertpapieraufsicht steht vor großen Herausforderungen: Sie hat die Folgen der europäischen Gesetzgebung für die Finanzmärkte zu stemmen, der

» Die Aufsicht muss wirksam und schlagkräftig sein und bleiben.«

1 Single Supervisory Mechanism.

MiFID II und der MiFIR.² Da sind zum einen Fragen der Organisation, etwa die Etablierung der neuen Meldeverfahren; zum anderen bedeutet das aber auch, dass grundsätzlich neue Aufsichtsstandards für den gesamten Markt zu etablieren sind. Daneben gibt es große Herausforderungen, die die BaFin als Ganzes betreffen.

← Welche sind das?

→ Mir kommen spontan vier übergreifende Themen in den Sinn, die ich hervorheben möchte: den Charakter der BaFin als Allfinanzaufsicht, den Verbraucherschutz, die künftige Rolle der BaFin in Europa und all die komplexen Fragen, die mit IT, Internet und neuen Medien zusammenhängen. Diese Themen werden uns sicherlich die nächsten Jahre besonders intensiv beschäftigen.

← Lassen Sie uns auf diese Punkte genauer eingehen. Die BaFin ist ja seit ihrer Gründung eine Allfinanzaufsicht. Wo sehen Sie hier Verbesserungsbedarf?

→ Die BaFin ist eine integrierte Finanzaufsichtsbehörde, ja, aber was bedeutet das konkret? Bisher ist dies noch zu abstrakt und schwer fassbar, so dass Allfinanzaufsicht fast zum Mythos geworden ist. Es geht hier nicht um die Auflösung guter und praktischer Aufsichtstätigkeit für die jeweiligen Branchen in einer Art Weltenformel der Allfinanz. Es geht vielmehr darum, die konkreten Vorteile präzise zu benennen und erlebbar zu machen – zum Beispiel die Vorteile, die sich durch den Austausch von Know-How ergeben und durch Synergiepotenziale, aber auch die Vielfalt an Entwicklungspfaden für Mitarbeiter. Von den Vorteilen einer integrierten Finanzaufsicht bin ich fest überzeugt, deren Stärken auch und gerade im internationalen Vergleich deutlich werden. Der Schutz der Verbraucher ist für mich ein hervorragendes Beispiel: Viele Fragen des Verbraucherschutzes betreffen mehrere Branchen zugleich oder werfen schwierige Abwägungsfragen zwischen den Interessen

Ich bin fest von den Vorteilen einer integrierten Finanzaufsicht überzeugt.“

unterschiedlicher Verbrauchergruppen untereinander auf. Es kommt auch vor, dass ein Spannungsverhältnis mit Fragen der Risikotragfähigkeit oder der Finanzstabilität entsteht. Niemand ist besser in der Lage, solche Fragen umfassend und qualifiziert zu bewerten, aufzulösen und in wirksame Maßnahmen zu übersetzen als eine integrierte Finanzaufsicht.

← Warum ist der Schutz der Verbraucher eines der wichtigsten übergreifenden Themen, denen sich die BaFin widmen muss?

→ Das neue Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), das aufgrund des geplanten Kleinanlegerschutzgesetzes entsprechend angepasst werden soll³, wird uns eine übergreifende Eingriffsermächtigung an die Hand geben. Sie wird es der BaFin erlauben, zivilrechtliche Schutznormen oder Gerichtsurteile stärker in ihre Aufsichtstätigkeit zu integrieren. Das ist für einige Aufsichtsbereiche ein ganz wesentlicher Paradigmenwechsel, den wir nutzen wollen, um den Verbraucher insgesamt noch besser zu schützen. Dazu müssen wir ein wirksames Instrumentarium entwickeln, und zwar für die gesamte BaFin.

← Als dritte große, übergreifende Herausforderung haben Sie die Rolle der BaFin in Europa genannt. Dies ist ein Thema, das die Bankenaufsicht sicher in besonderem Maße betrifft.

→ Die Einigung und Harmonisierung der europäischen Finanzaufsicht ist ganz offensichtlich ein überragend wichtiges Thema für die Bankenaufsicht, aber keineswegs nur für sie. Die Entwicklungen in Europa betreffen alle Tätigkeiten der BaFin, wenn auch in unterschiedlichem Grade. Wir müssen lernen, die Autorität der BaFin, die sie traditionell durch ihre unmittelbare Anordnungsbefugnis ausgeübt hat, zunehmend zu ergänzen durch eine Autorität, die auf sachlich hoch qualifizierter, aber auch taktisch kluger Einflussnahme beruht. Das Ziel bleibt das gleiche: Wir wollen die Relevanz der BaFin wahren und stärken – aber die Mittel müssen

² *Markets in Financial Instruments Directive II; Markets in Financial Instruments Regulation.*

³ *Siehe BaFinJournal Januar 2015.*

sich ändern. Es geht hier nicht um einen Bedeutungsabfall, sondern um einen Bedeutungswandel. Die BaFin muss angemessen beteiligt sein, wenn europäische Behörden regulatorische oder aufsichtliche Maßnahmen mit Wirkung für deutsche Unternehmen ergreifen. Wir haben auch weiterhin die führende Rolle wirksam auszufüllen, die wir als nationale Aufsichtsbehörde eines sehr wichtigen Landes in Europa innehaben. Worum es geht, ist, europäische Gemeinsamkeit wirksam zu organisieren, ohne nationale Notwendigkeiten und Interessen zu ignorieren. Das ist eine klare Mission, an der wir sehr intensiv und gezielt auf unterschiedlichen Ebenen zu arbeiten haben.

← *Sie nannten außerdem das Themenbündel IT, Internet, neue Medien. Welche Akzente wollen Sie hier setzen?*

→ Für die Unternehmen, die wir beaufsichtigen, sind die mit der Nutzung von IT-Systemen und Internet verbundenen Risiken eine ernstzunehmende Bedrohung. Das IT-Sicherheitsgesetz, das die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat, qualifiziert die Finanzbranche darum insgesamt als „kritische Infrastruktur“. Wir haben in der jüngeren Vergangenheit, teils im Inland, noch stärker im Ausland,

dramatische Bedrohungslagen zur Kenntnis nehmen müssen, die die Funktionsfähigkeit von Unternehmen, aber auch potenziell ganzer Branchen in Frage stellen können. Damit müssen wir uns intensiver auseinandersetzen.

← *Gibt es eigentlich auch Dinge, die Sie grundlegend anders machen wollen als Ihre Vorgängerin?*

→ Ja, hier wird sich einiges verändern: Da Frau Dr. König ihre Bilder mitnehmen wird, bin ich gezwungen, das Büro neu zu bestücken. Das wird zu einem drastischen Wechsel der künstlerischen Ausrichtung der BaFin führen. Aber im Ernst: Es ist mir eine ganz besondere Freude und Ehre, Frau Dr. König in dieser Rolle nachfolgen zu dürfen. Sie hat hier das Amt der Präsidentin über drei Jahre hervorragend ausgeübt. Wir haben immer sehr gut und eng zusammengearbeitet. Dafür möchte ich ihr auf diesem Wege noch einmal herzlich danken und ihr für ihre neue Aufgabe alles Gute wünschen. ■

Interview

Dr. Elke König, frühere BaFin-Präsidentin: „Den Unterschieden gerecht werden“



Ihrem Leitungs- und Entscheidungsgremium, dem Single Resolution Board, werden neben Dr. Elke König und ihrem Stellvertreter Timo Löyttyniemi (Finnland) vier weitere hauptamtliche Mitglieder angehören: Mauro Grande (Italien), Antonio Carrascosa (Spanien), Joanne Kellermann (Niederlande) und Dominique Laboureix (Frankreich). Insgesamt wird die Behörde voraussichtlich etwa 250 Mitarbeiter haben, die bis Ende 2016 rekrutiert werden sollen.

← *Frau Dr. König, nach drei Jahren verlassen Sie Bonn in Richtung Brüssel. Werden Sie die BaFin vermissen?*

→ *Ich freue mich auf die neue Aufgabe, aber natürlich werde ich auch die BaFin vermissen. Die letzten drei Jahre waren eine spannende Zeit. Wir haben erlebt, wie der Verbraucherschutz – für die BaFin seit langem ein wichtiges Thema – in den Blickpunkt der Öffentlich-*

ÜG Drei Jahre lang war Dr. Elke König Präsidentin der BaFin. Zum 1. März 2015 hat sie nun den Vorsitz der neu gegründeten europäischen Abwicklungsbehörde in Brüssel übernommen. Diese wird für die Abwicklungsplanung und – im Fall der Fälle – für die Abwicklung derjenigen Banken zuständig sein, die seit dem 4. November 2014 der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegen. Zu diesem Zweck verwaltet die Behörde auch den europäischen Abwicklungsfonds.

keit gerückt ist, und wir haben zahlreiche wichtige Projekte angestoßen, begleitet und vorangetrieben – etwa im Zusammenhang mit dem neuen Regime der Versicherungsaufsicht, Solvency II, und natürlich auch den Start der Bankenunion mit dem Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus¹,

¹ Single Supervisory Mechanism – SSM.

um nur zwei Beispiele zu nennen. Die lasse ich natürlich nur ungern auf halbem Weg zurück. Aber zumindest mit dem SSM werde ich ja weiter intensiv befasst sein, nur eben von anderer Stelle aus.

← *Was reizt Sie an der neuen Aufgabe am meisten?*

→ Es geht darum, eine völlig neue Einheit in der EU aufzubauen, quasi das Pendant zum SSM, wenn auch viel kleiner. Dabei darf man nicht vergessen, dass wir in Europa nicht nur sehr unterschiedliche Institute haben, sondern auch sehr unterschiedliche Kulturen. Diesen Unterschieden müssen wir gerecht werden. Das kann anstrengend sein, aber eben auch sehr spannend. Viele gute Ideen und Ansätze, mit denen dies gelingen kann, sind in Deutschland, bei der BaFin entwickelt worden.

← *Sehen Sie in den unterschiedlichen Kulturen die größte Herausforderung?*

→ Eine der größten, ja. Außerdem wird es natürlich viel Mühe und Geschick erfordern, die europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie umzusetzen und die Abwicklungspläne mit Leben zu erfüllen. Und es wird sicherlich auch eine Herausforderung sein, im Beziehungsgeflecht der europäischen und nationalen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden unsere Rolle zu definieren und auszufüllen. Wir müssen sicherstellen, dass die Kooperation und Kommunikation untereinander reibungslos funktioniert.

„Wir müssen dahin kommen, dass auch der Finanzsektor wieder den Regeln der Marktwirtschaft folgt.“

← *Sie werden also sicherlich auch weiterhin in engem Kontakt mit der BaFin stehen.*

→ Ja, das hoffe ich doch. Die BaFin ist und bleibt eine wichtige nationale Behörde mit großem Know-How, gerade beim Thema Abwicklung, auch wenn dafür in Deutschland seit Anfang des Jahres grundsätzlich die FMSA zuständig ist, die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.

← *Was wollen Sie in Ihrer neuen Funktion erreichen?*

→ Wir müssen dahin kommen, dass auch der Finanzsektor wieder den

Regeln der Marktwirtschaft folgt. Im Fall der Fälle muss es heißen: Bail-in statt Bail-out, Abwicklung statt Rettung durch den Staat. Das war und ist auch unser Kernthema im Finanzstabilitätsrat FSB.

← *Neuer Präsident der BaFin ist Felix Hufeld, der bisher die Versicherungsaufsicht leitete. Gibt es etwas, das Sie Ihrem Nachfolger mit auf den Weg geben möchten?*

→ Ich bin sicher, dass Herr Hufeld keine guten Ratschläge braucht. Aber eines ist sicherlich richtig: Die Aufsichtswelt und damit auch die BaFin befinden sich im Umbruch. Das bringt auch geänderte Aufgaben mit sich, die im Einzelfall eine andere Herangehensweise verlangen. Ich weiß, dass Herr Hufeld wie ich vom Konzept Allfinanzaufsicht überzeugt ist und wünsche ihm, allen Kollegen und auch mir, dass in der künftigen Aufsichtswelt ganz viel BaFin spürbar wird.

← *Vielen Dank, Frau Dr. König. Wir wünschen Ihnen alles Gute und viel Erfolg bei Ihrer neuen Aufgabe. ■*

Nachrang- und partiarische Darlehen



BaFin mahnt bei Kapitalbeschaffung zur Vorsicht



WA Nicht alle Unternehmen, die auf dem Finanzmarkt von Anlegern hohe Summen einwerben, werden von der BaFin so umfassend beaufsichtigt wie zum Beispiel Banken. Anbieter von unternehmerischen Beteiligungen und anderen Vermögensanlagen, wie Nachrang- und partiarischen Darlehen (siehe [Infokasten Seite 20](#)), werden zwar künftig in der Regel einen Prospekt gemäß [Vermögensanlagengesetz](#) erstellen und von der BaFin billigen lassen müssen. So sieht es das [Kleinanlegerschutzgesetz](#) vor, das voraussichtlich im Frühjahr verabschiedet werden wird (siehe [BaFinJournal Januar 2015](#)). Dies ist jedoch keine Gewähr für die Tauglichkeit des Produkts oder die Seriosität der Personen, die es anbieten.

In Zeiten geringer Zinsen sind nicht wenige Anleger auf der Suche nach attraktiven Anlagemöglichkeiten mit hohen Renditen. Immer wieder stoßen sie dabei auf Werbeangebote für Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen. Diese zeichnen sich häufig dadurch aus, dass die Anbieter mit hohen Zinsen oder Renditen locken, die über dem Marktniveau liegen.

Die Angebote sind sehr vielfältig. Immer wieder finden und erfinden Anbieter neue Investitionsmöglichkeiten und -felder. Deshalb lassen sich diese auch nicht abschließend aufzählen. Zu den Marktparten, in welchen Anbieter mit Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen vor allem im Internet um Anleger buhlen, zählen beispielsweise Rohstoffe, erneuerbare Energien, Immobilien, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Forschung und Entwicklung von Arzneimitteln, Küchenmöbel, Tiernahrung, Paniermehl, Vermarktung von Events und Happenings, Unterhaltungselektronik und Gastronomie.

In den vergangenen Jahren hat es etliche Fälle gegeben, in denen Anbieter nicht in der Lage waren, Anlegern ihr Kapital zurückzuzahlen. Sie mussten Insolvenz anmelden. Die Anleger gingen leer aus oder erhielten weit weniger zurück, als sie investiert hatten. Gerade bei solchen Angeboten ist es darum wichtig, dass Anleger sorgfältig alle Chancen und Risiken abwägen, bevor sie sich für eine Anlage entscheiden.

Definition

Partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen

Bei partiarischen Darlehen überlassen die Anleger dem Anbieter Kapital für einen bestimmten Zweck und bekommen dafür einen Anteil am Gewinn. Dies ist die partiarische Komponente des Darlehens, die vom erwirtschafteten Gewinn abhängt. Außerdem sehen viele dieser Verträge eine Verzinsung vor.

Bei Nachrangdarlehen wird die Forderung des Anlegers im Insolvenzfall des Unternehmens erst bedient, wenn sämtliche Gesellschaftergläubiger befriedigt wurden. Sie ist vor- oder gleichrangig mit den Ansprüchen der Gesellschafter auf Rückgewähr ihrer Einlage. Diese Bedingung wird als Rangrücktritt, Subordination oder Nachrangabrede bezeichnet und ist Teil des Darlehensvertrags. Beim qualifizierten Nachrang vereinbaren die Parteien, dass die Forderungen des Anlegers schon dann nicht bedient werden, wenn die Rückzahlung einen Insolvenzgrund herbeiführen würde.

Hohe Risiken

Ein Anleger, der einem Unternehmen ein Darlehen gibt, ist an diesem nicht als Gesellschafter beteiligt. Er hat also keinen Einfluss auf die Geschäfte und auch keinen ausreichenden Einblick in die Geschäftsentwicklung des Unternehmens. Diese Intransparenz stellt für den Anleger ein enormes Risiko dar. Er spekuliert auf das wirtschaftliche Überleben des Unternehmens, ohne dass ihm die Informations- und Kontrollrechte eines Gesellschafters zustünden. Anleger sollten sich durch die versprochenen Erträge daher nicht blenden lassen, sondern müssen vorsichtig sein. Nur, wer den

Verlust des eingesetzten Kapitals tragen kann, sollte überhaupt in solche Anlagen Geld investieren.

Hinzu kommt ein weiterer Risikofaktor, den Anleger nicht unterschätzen sollten: Die Darlehen enthalten in den Vertragsbedingungen eine „Nachrangabrede“, die oft im Kleingedruckten versteckt wird. Damit gehen die Anleger ein unternehmerisches Risiko ein, das durchaus dem eines Gesellschafters entspricht und höher ist als das allgemeine Unternehmensrisiko. Denn ein Anleger, der sich auf einen qualifizierten Nachrang einlässt, muss sein Kapital wie ein Gesellschafter gerade dann im Unternehmen belassen, wenn es in eine wirtschaftliche Schieflage gerät. Das kann schnell passieren, wenn das wirtschaftliche Konzept des Unternehmens nicht trägt oder gar unseriös ist. Das Unternehmen kann das Kapital des Anlegers in einer solchen Lage aufgrund des Nachrangs zugunsten anderer Gläubiger verbrauchen, ohne Insolvenz anmelden zu müssen. Selbst, wenn der Anleger frühzeitig bemerkt, dass das Unternehmen auf eine Schieflage zusteuern könnte, ist es oft schon zu spät: Viele Darlehensverträge können erst nach mehreren Jahren gekündigt werden.

Wenn Prospekte, Informationsblätter und Werbebroschüren für eine Vermögensanlage den Hinweis auf ein Totalverlustrisiko enthalten, sollten Anleger diesen sehr ernst nehmen. Er ist keine bloße Formalie, auch wenn Anbieter und Vermittler das bisweilen behaupten. Zwar kann ein Totalverlust grundsätzlich jeden treffen, der Geld verleiht. Bei qualifizierten Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen kann der Totalverlust aber zusätzlich eintreten, weil die gläubigerschützenden Regelungen der Insolvenzordnung zugunsten der Anleger nicht anwendbar sind. Die Forderung wird wirtschaftlich und rechtlich wertlos oder ist es von Anfang an.¹

Prospektpflicht

Wie oben erwähnt, führt das Kleinanlegerschutzgesetz eine Prospektpflicht für Anbieter ein, die partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen vertreiben

¹ Einen umfassenden Beitrag zur rechtlichen Ausgestaltung des qualifizierten Rangrücktritts finden Sie im [BaFinJournal März 2014](#).

wollen. Dies wird ein Minimum an Transparenz herstellen. Vor einem öffentlichen Angebot müssen die Anbieter und Emittenten künftig bei der BaFin einen Prospekt hinterlegen und diesen veröffentlichen, nachdem die BaFin ihn gebilligt hat. Prospekte sind sehr umfangreich, bieten aber oft aufschlussreiche Informationen. Auch wenn es mühsam erscheint, sollten Anleger die Anlagebedingungen, Finanzaufstellungen und vor allem die Informationen zu den Risiken, zur Anlagestrategie und Mittelverwendung sorgfältig lesen und verstehen. Besonders wichtig sind die Ausführungen zum Totalverlustrisiko.

Die BaFin prüft jeden Prospekt daraufhin, ob er vollständig, kohärent und verständlich ist. Sie nimmt jedoch keine Produktkontrolle vor. Ebenso wenig überprüft sie die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und die Seriosität und Bonität der Anbieter, Initiatoren und Geschäftsleiter. Die Emittenten werden auch nicht laufend überwacht und kontrolliert, wie es zum Beispiel bei Banken der Fall ist. Die BaFin prüft zudem nicht, ob die Angaben im Prospekt inhaltlich richtig sind.

Billigt die BaFin einen Prospekt, heißt das also, dass dieser die Mindestinformationen zum Anbieter und zum Produkt enthält, die das

Vermögensanlagegesetz vorschreibt. Es bedeutet aber nicht, dass die BaFin das Unternehmen oder sein Geschäftsmodell abgesegnet oder gar zugelassen hat. Die Prospektprüfung ist kein Gütesiegel und keine Erlaubnis der Geschäftstätigkeit – auch wenn Anbieter ihren Kunden gern etwas anderes erzählen. Kriminelles Handeln einzelner Anbieter kann die Prospektprüfung nicht gänzlich verhindern.

Die Prospektpflicht für Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen trägt jedoch dazu bei, dass Anleger die Seriosität und wirtschaftlichen Erfolgsaussichten der genannten Anlageformen besser einschätzen können. Dies erleichtert es ihnen, eine fundierte und risikobewusste Entscheidung treffen. Für seine Investitionsentscheidung ist jeder Anleger jedoch immer selbst verantwortlich: Tritt ein Risiko ein, so hat er die negativen Folgen zu tragen.

Fehlender Prospekt

Gibt es für ein Angebot keinen von der BaFin gebilligten Prospekt, sollten Anleger besonders vorsichtig sein. In diesen Fällen erhalten Anleger meist in Form von Werbematerialien nur wenige Informationen über das Unternehmen und die Anlage. Hier ist es angebracht, sich immer auch aus weiteren Quellen zu informieren, zum Beispiel im Internet. Anleger sollten aber darauf achten, woher die Angaben kommen und ob die Informationsquellen bekannt, seriös und neutral sind. Je weniger aussagekräftige Informationen über ein Investment zu erhalten sind, desto misstrauischer sollten Anleger sein. Hege sie Zweifel, sollten sie nicht investieren.

Die Prospektpflicht wird nicht für Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen gelten, mit denen ein Unternehmen mittels Crowdfunding in Form des Crowdinvesting (siehe [BaFinJournal Juni 2014](#)) maximal 1 Million Euro einnimmt, wenn sie über eine Internet-Plattform vermittelt werden und jeder Anleger ohne weitere Auskünfte maximal 1.000 Euro anlegen kann. Crowdfunding ist für Jungunternehmen und Start-ups interessant. Sie stellen Anlegern zwar Informationen und oft auch Geschäftspläne zur Verfügung; diese sind allerdings oft unverbindlich. Die Jungunternehmen müssen sich mit ihrer Geschäftsidee erst am Markt behaupten. Wer investiert, muss also grundsätzlich mit einem Totalverlust rechnen. Crowdinvesting eignet sich daher



Hinweis

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen rund um die Geldanlage erhalten Anleger bei der [Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.](#) und den örtlichen [Verbraucherzentralen](#). Dort finden sie auch Listen mit den Namen zweifelhafter Anbieter. Auf der [Internetseite](#) der BaFin können sie außerdem nachschauen, ob ein Unternehmen von ihr beaufsichtigt wird. Auch Übersichten der Prospekte für Vermögensanlagen und Wertpapiere sind dort abrufbar.

nicht als Altersvorsorge, sondern ist eher als Spielgeld anzusehen.

Gesundes Misstrauen

Bei marktschreierischen Angeboten, überdurchschnittlichen Renditeversprechen, windigen Geschäftsmodellen oder Unklarheit über die Personen, die hinter einer Vermögensanlage stehen, sollten Anleger grundsätzlich misstrauisch werden und im Zweifel nicht investieren. Wie bei allen Vermögensanlagen sollten sie auch bei Nachrang- und

partiarischen Darlehen die Vertrags- und Prospektunterlagen sehr kritisch prüfen. Egal, wie das Investment bezeichnet wird: Findet sich im Vertragswerk oder in Zusatzdokumenten eine Nachrangklausel, ist besondere Vorsicht geboten. ■



Autor

Dr. Jean-Pierre Bußalb

BaFin-Referat für Vermögensanlagenprospekte

Verbraucher

*Warnungen und aktuelle
Kurzmeldungen
zum Verbraucherschutz*



Versicherungsvertrieb

EIOPA veröffentlicht Stellungnahme zu Internetverkäufen

VA Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat eine Stellungnahme zum Online-Vertrieb von Versicherungs- und Altersvorsorgeprodukten veröffentlicht. Immer mehr Verbraucher schließen solche Verträge im Internet ab.

Als potenzielle Risiken identifiziert EIOPA in der Stellungnahme unter anderem den Abschluss unwirksamer Verträge, Fehlkäufe aufgrund fehlender Beratung, überbewertete Policen und einen nicht bedarfsgerechten Versicherungsschutz mit zu hoher oder zu niedriger Abdeckung. Zudem bestehe die Gefahr, dass der Verbraucher bei seiner Entscheidung allein den Preis betrachte.

Empfehlungen

In der Stellungnahme empfiehlt EIOPA den nationalen Aufsichtsbehörden sicherzustellen, dass die Anbieter die Beratungspflicht beim Online-Vertrieb

erfüllen, sofern eine solche im jeweiligen Mitgliedsland existiert. Zudem sollten sie darauf hinwirken, dass der Verkaufsprozess transparent ist, um unbedachte und versehentliche Vertragsabschlüsse zu vermeiden. Generell rät EIOPA den Aufsichtsbehörden, Verbraucher zu schützen, indem sie sich proaktiver über die Aktivitäten im Online-Vertrieb informieren und dazu auch Daten sammeln und auswerten. Zudem sollten sie identifizieren, wo besondere Herausforderungen liegen, und sich mit neu etablierten Vertriebskanälen im Internet beschäftigen. Dazu zählen beispielsweise Vergleichsportale, Applikationen für Smartphones (Finance Apps) und der Vertrieb über soziale Medien.

Die nationalen Aufsichtsbehörden sind aufgefordert, EIOPA innerhalb der nächsten sechs Monate Rückmeldung zu geben und über eventuelle Untersuchungen und regulatorische oder aufsichtliche Maßnahmen zu informieren. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Stellungnahme finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Abwickler

Unerlaubt betriebenes Einlagengeschäft des Bundes Deutscher Treuhandstiftungen e.V.

BA Die BaFin hat dem Bund Deutscher Treuhandstiftungen e.V., Köln, das weitere Betreiben des Einlagengeschäfts untersagt und die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Geschäfte angeordnet. Der Verein tritt auch unter den Namen „Berliner Wirtschafts- und Finanzstiftung“ und „BWF-Stiftung“ in Erscheinung.

Er bot Anlegern den Erwerb von physischem Gold an. Zugleich verpflichtete sich der Verein, dieses nach Ablauf der Vertragslaufzeit zum ursprünglichen Kaufpreis zurückzukaufen. Mit dieser Zusicherung betrieb der Bund Deutscher Treuhandstiftungen e.V. das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Das Einlagengeschäft ist durch vollständige Rückzahlung aller angenommenen Gelder abzuwickeln.



Linkempfehlung zum Thema

Diese und weitere Verbrauchermittelungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin:

www.bafin.de » [Daten & Dokumente](#)

» [Verbrauchermittelungen](#)

Die BaFin hat zur Durchsetzung der Abwicklungsanordnung den Rechtsanwalt Dr. Georg Bernsau zum Abwickler bestellt. Er ist unter anderem befugt, den Schriftverkehr mit betroffenen Anlegern zu führen und das unerlaubte Einlagengeschäft durch Rückzahlung der vorhandenen Gelder an die Anleger abzuwickeln sowie die bestehenden Verträge zu kündigen. Informationen zum Stand der Abwicklung stellt Dr. Bernsau auf der [Internetseite](#) seiner Kanzlei zur Verfügung. ■

Untersagung

Dagensia Finance betrieb unerlaubtes Finanztransfergeschäft

BA Die BaFin hat der Dagensia Finance s.r.o. mit Sitz in Prag, Tschechische Republik, das weitere Betreiben des Finanztransfergeschäfts in Deutschland untersagt. Die Dagensia Finance s.r.o. betrieb

unerlaubt Zahlungsdienste, indem sie zur Abwicklung von Zahlungsdiensten Gelder auf eigenen Konten in Deutschland entgegennahm und sich mit dem Angebot zum Erbringen von Zahlungsdiensten zielgerichtet an den deutschen Markt wendete.

Damit betrieb die Dagensia Finance s.r.o. das Finanztransfergeschäft gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 6 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ZAG erforderliche Erlaubnis. Die Dagensia Finance s.r.o. war auch nicht gemäß § 26 Absatz 1 ZAG befugt, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Deutschland Zahlungsdienste zu erbringen. Das Unternehmen ist in der Tschechischen Republik von der dortigen Aufsicht, der Ceska Narodni Banka (CNB), als „small

(waived) payment institution“ autorisiert, insbesondere die Ausführung von Geldtransfers anzubieten. Die von der CNB erteilte „Erlaubnis“ autorisierte die Dagensia Finance s.r.o. jedoch nicht, grenzüberschreitend tätig zu werden.

Die BaFin hat daher

gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ZAG die sofortige Einstellung dieser Geschäfte gegenüber der Dagensia Finance s.r.o. angeordnet. ■

Warnung

Kaufempfehlungen für Aktien der Orca Touchscreen Technologies Ltd., der Community Merchant Solutions Ltd. und der Protektus AG

WA Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Orca Touchscreen Technologies Ltd. (ISIN: CA68558T1093, WKN: A117DP), der Community Merchant Solutions Ltd. (ISIN: VGG2327J1030) und der Protektus AG (ISIN: DE000A0JCXG4) durch unbekannte Telefonanrufer massiv zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht werden und/oder bestehende Interessenskonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie hat hinsichtlich der betroffenen Werte eine

Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet.

Die BaFin rät daher allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaften sehr genau zu prüfen, wie seriös die gemachten Angaben sind, und sich über die betroffenen Gesellschaften auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden sie in den BaFin-Broschüren zu den Themen Marktmanipulation, Wertpapiergeschäfte, Wertpapierprospekt, Anlageberatung und Geldanlage. ■



Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Griechenland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Litauen und Luxemburg

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an:

a) Kraftfahrzeugen

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

a) Feuer

b) Explosion

c) Sturm

d) andere Elementarschäden außer Sturm

f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 b) ungenügende Einkommen (allgemein)
 c) Schlechtwetter
 d) Gewinnausfall
 h) Miet- oder Einkommensausfall
 k) sonstige finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
 a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort.

Versicherungsunternehmen:

International Insurance Company of Hannover SE (5178), Roderbruchstraße 26, 30655 Hannover

VA 37-I 5079-GR-5178-2014/0001
 VA 37-I 5079-IS-5178-2014/0001
 VA 37-I 5079-HR-5178-2014/0001
 VA 37-I 5079-LI-5178-2014/0001
 VA 37-I 5079-LT-5178-2014/0001
 VA 37-I 5079-LU-5178-2014/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Irland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
 a) Kraftfahrzeugen

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 a) Feuer
 b) Explosion
 c) Sturm
 d) andere Elementarschäden außer Sturm
 f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit
 a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 a) Berufsrisiken
 b) ungenügende Einkommen (allgemein)
 c) Schlechtwetter
 d) Gewinnausfall
 h) Miet- oder Einkommensausfall
 k) sonstige finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
 a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort.

Versicherungsunternehmen:

International Insurance Company of Hannover SE (5178), Roderbruchstraße 26, 30655 Hannover

VA 37-I 5079-IE-5178-2014/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung zur Aufnahme des

Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Norwegen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

a) Feuer

b) Explosion

c) Sturm

d) andere Elementarschäden außer Sturm

f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

b) ungenügendes Einkommen (allgemein)

c) Schlechtwetter

d) Gewinnausfall

h) Miet- oder Einkommensausfall

k) sonstige finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort.

Versicherungsunternehmen:

*International Insurance Company of Hannover SE (5178),
Roderbruchstraße 26,
30655 Hannover*

VA 37-I 5079-NO-5178-2014/0001

Errichtung einer Niederlassung

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in den nachstehenden Ländern erteilt:

Großbritannien und Schweden

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtspflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
International Insurance Company
of Hannover SE (5178),
Roderbruchstraße 26,
30655 Hannover*

VA 37-I 5079-GB-5178-2014/0001

VA 37-I 5079-SE-5178-2014/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
International Insurance Company
of Hannover SE (5178),
Roderbruchstraße 26,
30655 Hannover*

VA 37-I 5079-IT-5178-2014/0001

RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

- a) Summenversicherung
- b) Kostenversicherung
- c) kombinierte Leistungen

Nr. 2 Krankheit

- a) Tagegeld

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

- a) Kraftfahrzeuge

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- k) sonstige finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
RheinLand Versicherungs Aktiengesellschaft (5798),
Rheinlandplatz,
41460 Neuss*

VA 31-I 5079-IT-5798-2015/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Family Assurance Friendly Society Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Family Assurance Friendly Society Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Permanent Health Insurance

Versicherungsunternehmen:
Family Assurance Friendly Society Limited (9375),
16-17 West Street, BN1 2RL, Brighton,
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 18. Februar 2015 der ERGO Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 17 Rechtsschutz

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
ERGO Versicherung AG (5472),
Victoriaplatz 1, 40198 Düsseldorf

VA 42-I 5000-5472-2014/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Volkswagen Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Volkswagen Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der Tschechischen Republik um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:
Volkswagen Versicherung AG (5154),
Gifhorner Straße 57,
38112 Braunschweig

VA 44-I 5079-CZ-5154-2015/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden weiteren Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG):

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

d) Gewinnausfall

e) Laufende Unkosten allgemeiner Art

f) Unvorhergesehene Geschäftsunkosten

g) Wertverluste

h) Miet- oder Einkommensausfall

i) Indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

j) nichtkommerzielle Geldverluste

k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

ERGO Versicherung AG (5472),

Victoriaplatz 1,

40198 Düsseldorf

VA 42-I 5079-FR-5472-2015/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Tokio Marine Kiln Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Tokio Marine Kiln Insurance Limited hat Herrn Tadaaki Shinagawa zum neuen Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt.

Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten Herrn Takeshi Iida erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Tokio Marine Kiln Insurance Limited,

20 Fenchurch Street,

London EC3M 3BY,

Vereinigtes Königreich

Niederlassung:

Tokio Marine Kiln Insurance Limited,

Benrather Straße 18-20,

40213 Düsseldorf

Bevollmächtigter:

Herr Tadaaki Shinagawa

VA 37-I 5000-5752-2015/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Aviva Life & Pensions Ireland Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das irische Versicherungsunternehmen Aviva Life & Pensions Ireland Limited mit Wirkung vom 1. Januar 2015 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Aviva Life & Pensions UK Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Aviva Life & Pensions Ireland Limited (7479),

One Park Place,

Hatch Street,

Dublin 2,

IRLAND

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Aviva Life & Pensions UK Limited (7459),

2 Rougier Street,

YO90 1UU, York,

GROSSBRITANNIEN

VA 23-I 5000-IE-7479-2014/0001

Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 30. Dezember 2014 den Vertrag vom 25. September 2014 genehmigt, durch den die Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G. den in § 1 und in der Anlage 1 des Vertrages näher bezeichneten Versicherungsbestand auf die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 30. Dezember 2014 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G. (5459),
Veerßer Straße 67,
29525 Uelzen

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse,
Osterstraße 14-20,
26603 Aurich

VA 33-I 5000-5459-2013/0001

Namensänderung

Skandia Life Ireland Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Skandia Life Ireland Limited hat ihren Namen in Old Mutual International Ireland Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Skandia Life Ireland Limited (7694),
Iveagh Court-Block D, 6-8 Harcourt Road,
Dublin 2, IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Old Mutual International Ireland Limited (7694),
Iveagh Court-Block D, 6-8 Harcourt Road,
Dublin 2, IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7694-2015/0001

Tokio Marine Kiln Insurance Limited

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Tokio Marine Europe Insurance Limited, Niederlassung für Deutschland, hat mit Wirkung zum 10. November 2014 ihren Namen in Tokio Marine Kiln Insurance Limited geändert.

Bisheriger Name:
Tokio Marine Europe Insurance Limited,
Niederlassung für Deutschland (5752),
Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf

Neuer Name:
Tokio Marine Kiln Insurance Limited (5752),
Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf

VA 37-I 5000-5752-2015/0001

Adressänderung

Nordhemmer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Der Nordhemmer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat seine Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:
Nordhemmer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (5016),
Laveloher Weg 9,
32479 Hille

Neue Anschrift:
Nordhemmer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (5016),
Laveloher Weg 11,
32479 Hille

VA 31-I 5000-5016-2015/0001

Tokio Marine Kiln Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Tokio Marine Kiln Insurance Limited, das in Deutschland zum Niederlassungsverkehr gemeldet ist, hat seine Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Tokio Marine Kiln Insurance Limited,
60 Gracechurch Street, London EC3V 0HR,
Vereinigtes Königreich

Neue Anschrift:

Tokio Marine Kiln Insurance Limited,
20 Fenchurch Street, London EC3M 3BY,
Vereinigtes Königreich

VA 37-I 5000-5752-2015/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Aviva Life & Pensions Ireland Limited

Das irische Versicherungsunternehmen Aviva Life & Pensions Ireland Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Aviva Life & Pensions Ireland Limited (7479),
One Park Place, Hatch Street, Dublin 2, IRLAND

VA 23-I 5000-IE-7479-2014/0001

HSBC Life (Europe) Limited

Das irische Versicherungsunternehmen HSBC Life (Europe) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

HSBC Life (Europe) Limited (7409),
1 Grand Canal Square,
Grand Canal Harbour,
Dublin 2, IRLAND

VA 23-I 5000-IE-7409-2013/0001

Nordea Life & Pensions S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Nordea Life & Pensions S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Nordea Life & Pensions S.A. (7201),
562, rue de Neudorf,
L-2220 Luxembourg,
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7201-2015/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

AXA Life Europe Limited Niederlassung Deutschland

Das irische Versicherungsunternehmen AXA Life Europe Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

AXA Life Europe Limited (9374),
Guild Street, Dublin 1, IRLAND

Niederlassung:

AXA Life Europe Limited
Niederlassung Deutschland (1319),
Colonia Allee 10-20, 51067 Köln

VA 26-I 5000-IE-1319-2014/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt,
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,
E-Mail: journal@bafin.de

Ansprechpartner

Rebecca Frener, Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Christina Eschweiler, Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils am ersten
Arbeitsstag des Monats auf der Homepage der BaFin.
Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin
werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe
per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie
unter: www.bafin.de » Newsletter.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem
Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit
schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail –
gestattet.*

Designkonzept

werksfarbe.com | concept + design
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel
www.werksfarbe.com

Fotos

Seite 1: Eschweiler/BaFin; Seite 2: buj.net; Seite 3:
Schafgans DGPh/BaFin; Seite 4: iStockphoto.com/Ox-
ford und buj.net; Seite 13: frank-beer.com; Seite 17:
frank-beer.com; Seite 19: iStockphoto.com/choness
mit iStockphoto.com/kedsanee und Eschweiler/BaFin;
Seite 22: Wagner/BaFin; Seite 23: Denis Junker/foto-
lia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 26: iStockphoto.
com/blackred

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig
zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung
der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der
Angaben ausgeschlossen ist.